



Herrn  
[REDACTED]

Büro  
Landesamtsdirektor

Per Mail  
[REDACTED]

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20001-GES/3354/204-2020

Datum

04.08.2020

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Betreff

Anfrage: Genehmigungen von Außenlandungen und Außenabflüge

Fax +43 662 8042-[REDACTED]

buero-lad@salzburg.gv.at

Beilagen: 2

Telefon [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED],

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 1. Juli 2020 betreffend Außenlandungen von Luftfahrzeugen im Bundesland Salzburg kann nach Einbindung der zuständigen Luftfahrtbehörde wie folgt mitgeteilt werden:

Die von der Luftfahrtbehörde zu bewilligenden Außenlandungen von Luftfahrzeugen, insbesondere Hubschraubern, außerhalb von Flugplätzen können im Wesentlichen in mehrere Bereiche unterteilt werden:

- Zum einen handelt es sich dabei um Außenlandungen zum Zwecke von Personentransporten zu bestimmten Landeplätzen.
- Weiters gibt es Bewilligungen für die Durchführung von Arbeitsflügen innerhalb des gesamten Landesgebietes.
- Zusätzlich dazu bestehen gemäß § 10 Luftfahrtgesetz eine Reihe von bewilligungsfreien Außenlandungen, für welche der Behörde keinerlei Informationen vorliegen.

Zur Feststellung der Kennzeichen der eingesetzten Hubschrauber ist folgendes auszuführen:

Als Antragsteller für derartige Außenlandungsbewilligungen treten in überwiegender Mehrzahl gewerbliche Luftfahrtunternehmen auf, welche in ihrem Unternehmen mehrere, zum Teil eine Vielzahl von Hubschraubern zur Verfügung haben. Inhaltlich werden derartige Außenlandungsbewilligungen für gewerbliche Unternehmen bezüglich der eingesetzten Hubschrauber nicht nach den Kennzeichen derselben sondern allgemein „laut AOC“ (Air Operator Certificate) erteilt. Dies deshalb, da es insbesondere bei größeren Unternehmen laufend zu Änderungen im „Fuhrpark“ kommt und es neben negativen gebührenrechtlichen Auswirkungen einen unververtretbaren Aufwand bedeuten würde, ständig die aufrechten Bescheide an die aktuellen Hubschrau-

berkennzeichen anpassen zu müssen. Dieses AOC wird für inländische Unternehmen von der Austro Control GmbH bzw. für ausländische Unternehmen von der jeweils zuständigen Behörde des betreffenden Landes erstellt bzw. bewilligt.

Für diese, die überwiegende Mehrheit bildenden bescheidmäßigen Bewilligungen ist daher die Feststellung bzw. Angabe der Hubschrauberkennezeichen durch die Luftfahrtbehörde mangels Vorliegens von Informationen nicht möglich.

Zur Feststellung der Kennzeichen von Hubschraubern, welche von Privatpersonen eingesetzt werden, ist folgendes festzuhalten:

Wie oben ausgeführt handelt es sich bei Hubschraubern, welche im Privateigentum stehen, eher um Einzelfälle. Außenlandungsbewilligungen werden im Bundesland Salzburg grundsätzlich nur für die Dauer von maximal einem Jahr ab Antragstellung (bzw. ab einem beantragten Termin) erteilt. Oftmals werden Außenlandungen auch nur für ein paar Tage beantragt.

Im Zeitraum von 1.7.2019 bis 13.7.2020 (in welchem theoretisch derzeit Bewilligungen möglich sind) wurden von der Luftfahrtbehörde insgesamt 222 derartige Bewilligungsbescheide für verschiedene Zeiträume erstellt. In dieser Anzahl sind ca. 15 Allgemeinbewilligungen für jährliche Arbeitsflüge enthalten. In diesem Zusammenhang ist zu erläutern, dass nach erteilter Bewilligung der betreffende Akt nach Abschluss abgelegt wird und insbesondere die inhaltlichen Daten dazu in keinem eigenen Register verzeichnet werden. Es bestehen also bei der Behörde keine Listen bzw. Register über den Inhalt aktuell aufrechter Bewilligungen.

Es wäre also mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden, diese 222 abgelegten Akten zu rekonstruieren und aus diesen Fällen die in der Anfrage begehrten Daten herauszufiltern.

Unter Berufung auf die Bestimmung des § 2 Abs. 4 ADDSG-Gesetz kann daher diesem Begehren nicht entsprochen werden, da hierfür umfangreiche Ausarbeitungen durch einen akademischen Sachbearbeiter erforderlich wären, für welche voraussichtlich mehrere Tage zu veranschlagen wären. Weiters sind in diesen Bewilligungsbescheiden personenbezogene Daten enthalten, welche unter die Schutzbestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze fallen werden.

Zu den begehrten Angaben über die betreffenden Landgrundstücke ist folgendes auszuführen:

Für die im Rahmen der Bewilligung von Personentransporten beantragten Landgrundstücke wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen, gemäß welchen sämtliche 222 abgelegten Bewilligungsakte inhaltlich zu rekonstruieren wären.

Wie oben angeführt, werden neben Bewilligungen für Personentransporte weiters allgemeine Bewilligungen für „Arbeitsflüge“ erteilt. Bei derartigen Arbeitsflügen handelt es sich beispielsweise um Versorgungsflüge für alpine Schutzhütten, Materialtransporte zu schwer erreichbaren Baustellen, Flüge für die Wildbach- und Lawinenverbauung, für Seilbahnerrichtungen, Lawinensprengungen u.s.w. (siehe Beilage Variante 2). Diese Arbeitsflüge stellen möglicherweise neben Flügen im Zuge von Rettungs- und Katastropheneinsätzen die Mehrzahl aller im Bundesland Salzburg durchgeführten Hubschrauberflüge dar.

Im Rahmen der Bewilligungen für derartige Arbeitsflüge ist auszuführen, dass in diesen Bewilligungsbescheiden keine konkreten Grundstücke angeführt sind, da diese bei Antragstellung nicht bekannt sind. Diese Vorgangsweise ist in § 9 Abs. 2a Luftfahrtgesetz geregelt. Nachdem diese Arbeitsflüge im gesamten Bundesland Salzburg je nach Bedarf durchgeführt werden, ist daher eine Auflistung dieser Grundstücke mangels Kenntnis davon nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Durchführung von Rettungsflügen bzw. von Flügen im Katastrophenfall hinzuweisen, für welche naturgemäß keine Bewilligung erforderlich ist und daher keine Informationen darüber vorliegen.

Zu den in der Anfrage angeführten Bedingungen und Auflagen derartiger Bewilligungsbescheide übermitteln wir Ihnen in der Anlage zwei Varianten derartiger Auflagen, welche je nach Anlassfall in den entsprechenden Bescheiden enthalten sind. Variante 1 betrifft „normale“ Personentransportbewilligungen, welche im Einzelfall durch entsprechende weitere Auflagen je nach den konkreten Erfordernissen ergänzt werden. Variante 2 betrifft die allgemeinen Bewilligungen für Arbeitsflüge.

Abschließend wird in diesem Rahmen ausdrücklich festgehalten, dass die Erteilung der begehrten Auskünfte nicht verweigert wird, sondern dies aus den oben angeführten Gründen nicht in entsprechender Weise sachlich möglich ist, da einerseits keine inhaltlichen Auflistungen bzw. Zusammenstellungen der jeweils gültigen Bewilligungen vorliegen und andererseits im Fall der Allgemeinbewilligungen (Arbeitsflüge) ohnehin keine der beantragten Informationen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung



Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)